

Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 14. Februar 1957

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7298

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision der Statuten der Personalversicherungskassen des Bundes (II. Statutennachtrag)

(Vom 1. Februar 1957)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1949 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten werden die Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) vom Bundesrat, jene der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen (PHK) vom Verwaltungsrat der Bundesbahnen erlassen. Beide Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen einen II. Nachtrag zu den gegenwärtig geltenden Statuten der Personalversicherungskassen zur Genehmigung zu unterbreiten.

A. Allgemeines

Die gegenwärtigen Statuten der beiden Pensionskassen des Bundes wurden im März 1950 durch den Bundesrat und den Verwaltungsrat der Bundesbahnen erlassen und am 28. September 1950 (AS 1950, 419) durch die Bundesversammlung genehmigt. Ein erster Statutennachtrag wurde notwendig, als auf den 1. Januar 1953 der besoldungsrechtliche Teil des Beamtengesetzes revidiert wurde und die versicherten Verdienste den neuen Besoldungen angepasst werden mussten. Die eidgenössischen Räte erteilten ihre Genehmigung am 25. März 1953 (AS 1953, 165).

Der vorliegende zweite Nachtrag zu den Kassenstatuten von 1950 ist erforderlich als Folge der zweiten und vierten Revision des AHV-Gesetzes. Es dient ferner dazu, die vielfach verlangte Neuordnung der Bezüge der sogenann-

ten Altrentner sowie einige andere begründete Begehren zu verwirklichen. Der Bundesrat hat den II. Nachtrag zu den Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse am 1. Februar 1957, der Verwaltungsrat der Bundesbahnen jenen zu den Statuten der Pensions- und Hilfskasse der SBB am 29. Januar 1957 erlassen.

B. Anpassung der Kassenstatuten an die Revision des AHV-Gesetzes

1. Fester Zuschlag zur Invalidenrente

Die Invalidenrenten der ehemaligen Bundesbeamten setzen sich aus einer in Prozenten des versicherten Verdienstes festgesetzten Grundrente und aus einem festen Zuschlag zusammen. Der feste Zuschlag ist vom versicherten Verdienst unabhängig und richtet sich nach dem Alter bei der Invalidierung und nach der Versicherungsdauer (vgl. Artikel 24, Absatz 3, der Statuten). Er fällt weg, wenn der Rentenbezüger eine entsprechende Leistung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erhält. Durch den festen Zuschlag zur Invalidenrente soll erreicht werden, dass das gesamte Renteneinkommen vor und nach Beginn der Leistungen der AHV ungefähr gleich gross ist.

Die gegenwärtigen Ansätze des festen Zuschlages entsprechen den ursprünglichen Renten des AHV-Gesetzes. Seither wurden die ordentlichen Renten der AHV zweimal verbessert, so dass der feste Zuschlag den erwähnten Ausgleich nicht mehr zu gewähren vermag. Das Renteneinkommen vor dem 65. Altersjahr ist heute wesentlich geringer als jenes nachher. Um wieder das beim Erlass der Statuten angestrebte Verhältnis herzustellen, muss der feste Zuschlag zur Invalidenrente erhöht werden. Der versicherte Jahresverdienst der Bundesbediensteten beträgt durchschnittlich rund 9000 Franken. Die revidierten Ansätze des festen Zuschlages zur Invalidenrente entsprechen diesem Durchschnittsverdienst. Wie bei der AHV reduziert sich die Zahl der zur Erreichung der Höchstansätze erforderlichen Jahre von 20 auf 10. Die neuen Ansätze gewähren für die Pensionierungen der nächsten Jahre den angestrebten Ausgleich des Renteneinkommens vor und nach Beginn der Leistungen aus der AHV. Bei den bereits vorhandenen Rentenbezügern, denen die Ansätze dieses Statutennachtrages vom 1. Januar 1957 hinweg ebenfalls ausgerichtet werden sollen, wird der Ausgleich nicht ganz erreicht.

Die Aufwertung des festen Zuschlages zur Invalidenrente ist ohne Erhöhung der statutarischen Beiträge möglich, da der gegenwärtige Beitragssatz auch nach dieser Leistungsverbesserung noch ausreicht. Bei den vorhandenen Rentenbezügern und Versicherten erhöht sich das Deckungskapital infolge des Übergangs von den alten zu den neuen Ansätzen um die folgenden Beträge:

	EVK	PHK
	Fr.	Fr.
Laufende Renten	4 Mio	5 Mio
Anwartschaftliche Renten	23 Mio	35 Mio
Total	<u>27 Mio</u>	<u>40 Mio</u>

Entsprechend steigt die jährliche Zinsverpflichtung des Bundes gemäss Artikel 54, Absatz 4, der EVK-Statuten um vorübergehend 1,0 Millionen Franken und jene der Bundesbahnen gemäss Artikel 46, Absatz 4, der PHK-Statuten um 1,6 Millionen Franken. Die Mehrbelastungen können durch zukünftige technische Gewinne der beiden Kassen vermutlich in kurzer Zeit abgetragen werden.

2. Rücktrittsalter für Männer

Nach den bis 1948 geltenden Kassenstatuten hatten männliche Versicherte das Recht, unmittelbar nach Vollendung des 65. Altersjahres die Pensionierung zu verlangen. Dieser Termin wurde beim Inkrafttreten der AHV auf den Beginn des dem 65. Geburtstage folgenden Kalenderhalbjahres verschoben, weil die Altersrenten der AHV ebenfalls erst von diesem Zeitpunkt an ausgerichtet wurden. Nachdem jetzt infolge der vierten Revision des AHV-Gesetzes die Altersrenten der AHV bereits vom ersten des Monats an ausgerichtet werden, der dem 65. Geburtstag folgt, ist auch das in Artikel 23 der Kassenstatuten festgelegte Rücktrittsalter für männliche Versicherte entsprechend zu korrigieren. Die finanzielle Auswirkung dieser Statutenänderung ist unbedeutend, weil die Mehrzahl der Bundesbediensteten von der durch die Wiederwahlbestimmungen gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht und erst auf Ende des Jahres zurücktritt, in dem der Pensionierungsanspruch entsteht.

C. Neuordnung der Bezüge der Altrentner

1. Gegenwärtige Ordnung

Die zahlreichen Kategorien von Rentenbezügern, die bei den Pensionskassen des Bundes vorkommen, finden sich in der Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 1955 betreffend Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1956 (BB1 1955, II, 911) dargestellt. Als Altrentner werden die Rentenbezüger bezeichnet, deren Anspruch nach den Statuten von 1942 und früheren Erlassen geordnet sind. Gegenwärtig zählt die EVK rund 9500 und die PHK rund 15 000 Altrentner. Weil die statutarischen Ansprüche der Altrentner auf Vorkriegsbesoldungen beruhen, wird ihnen aus allgemeinen Bundesmitteln eine ordentliche Teuerungszulage ausgerichtet, durch welche die Vorkriegspension auf das Niveau der Pensionen von 1949 erhöht wird. Daneben erhalten die Altrentner eine zusätzliche Teuerungszulage, die in gleicher Weise wie bei den Neurentnern dem Ausgleich der seit 1950 eingetretenen Teuerung dient. Zudem beziehen auch die Altrentner die ihnen gemäss Gesetz zustehende AHV-Rente.

Die ordentliche Teuerungszulage der Altrentner ist gemäss Artikel 5 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1956 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1957 (AS 1957, 1) gleich dem Unterschied zwischen der statutarischen Rente und der nach den neuen Kassenstatuten berechneten Rente für einen unter gleichen Umständen

im Jahre 1949 eingetretenen Rentenfall. Somit erhalten bereits jetzt sämtliche Altrentner gleichviel an Rente und Teuerungszulage wie die im Jahre 1949 pensionierten Neurentner.

2. Neue Ordnung

Weil die Bezüge der Altrentner heute schon gleich gross wie diejenigen der Neurentner des Jahres 1949 sind, kann der zweite Statutennachtrag den Altrentnern keine höhern Leistungen bringen als bisher. Sonst würden nämlich diese Rentenbezüger mehr erhalten als die Neurentner, was in Anbetracht der von den Neurentnern bezahlten wesentlich höhern Versicherungsbeiträge ungerecht wäre. Der Statutennachtrag lässt somit die Bezüge der Altrentner betragsmässig unverändert. Indessen tritt an Stelle der bisher Jahr für Jahr durch die eidgenössischen Räte zu bewilligenden Teuerungszulage ein lebenslänglicher Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Nach Artikel 56 (EVK) und Artikel 48 (PHK), Absätze 1 und 2, des Statutennachtrages wird deshalb den Altrentnern zu ihrer bisherigen statutarischen Rente von der Pensionskasse eine Zulage ausgerichtet, die so zu bemessen ist, dass die gesamte Kassenleistung gleich gross ist wie die Rente eines unter gleichen Umständen im Jahre 1949 Pensionierten. Für die weitere Anwendung der Statuten und Ausrichtung von Teuerungszulagen ist fortan allein die neue Kassenleistung in Betracht zu ziehen, so dass man sich bei der Behandlung dieser Fragen zukünftig nicht mehr mit Alt- und Neurentnern, sondern nur noch mit einer Kategorie von Rentenbezügern zu befassen hat.

Für die Berechnung der Kassenleistung im Vergleich zu jener, welche den im Jahre 1949 pensionierten Neurentnern zukommt, erhöht man den der statutarischen Rente zugrundeliegenden ehemaligen Verdienst in gleicher Weise wie den versicherten Verdienst der im Jahre 1949 Pensionierten. Auf diesen erhöhten Verdienst werden sodann die neuen Kassenstatuten angewendet.

Beispiel: Invalidenrentenbezüger, Pensionierungsjahr 1943, Versicherungsjahre 40, versicherter Verdienst 6124 Franken.

Der Anspruch nach bisherigen Kassenstatuten beträgt 68 Prozent von 6124 Franken, also 4164 Franken. Dazu kommt die ordentliche Teuerungszulage von 867 Franken sowie die zusätzliche Teuerungszulage von 453 Franken im Jahr. Total 5484 Franken.

Der Anspruch nach neuen Kassenstatuten beträgt 60 Prozent des auf 8385 Franken erhöhten versicherten Verdienstes, also 5031 Franken; davon sind 4164 Franken die bisherige Rente und 867 Franken die neue Zulage. Hinzu kommt die Teuerungszulage von 453 Franken im Jahr. Total 5484 Franken.

3. Nichtversicherte Verdiensterhöhungen 1942-1949

Wird der versicherte Verdienst eines älteren Bediensteten erhöht, so benötigt die Pensionskasse einen verhältnismässig hohen Beitrag für die Verdiensterhöhung, damit ihr kein Verlust erwächst. Für Verdiensterhöhungen zwischen

dem 60. und 65. Altersjahr beispielsweise sind zum Ausgleich der Erhöhung des Deckungskapitals bei den beiden Pensionskassen des Bundes einmalige Beiträge in der Höhe des fünf- bis siebenfachen Betrages der Erhöhung des Jahresverdienstes erforderlich. Daran leistet nach Artikel 15, Absatz 2, der Kassenstatuten der Versicherte einen Beitrag von 50 Prozent der Verdiensterhöhung; der Arbeitgeber übernimmt nach Artikel 16, Absatz 2, den zum Ausgleich der Mehrbelastung im Deckungskapital nötigen Rest, also ein Vielfaches des Versichertenbeitrages.

Um den Bund und die Bundesbahnen vor solch hohen Beiträgen zu schützen, enthielten die Statuten von 1942 in Artikel 14, Absatz 2, die Bestimmung, wonach Verdiensterhöhungen unversichert blieben, wenn sie nach Vollendung des 60. Altersjahres erfolgten. Ähnliche Regelungen finden sich in den Statuten zahlreicher privater und öffentlicher Pensionskassen. Anlässlich der Revision der Kassenstatuten von 1950 wurde auf Verlangen der Personalverbände diese Einschränkung der Versicherung von Verdiensterhöhungen wieder fallen gelassen. Die Folge davon ist, dass die in der Zeit vom 1. Juli 1941 bis 31. Dezember 1949 pensionierten Beamten für die nach dem 60. Altersjahr und nach dem 1. Juli 1941 erfolgten Besoldungserhöhungen nicht rentenberechtigt sind. Praktisch betrifft dies zur Zeit noch etwa 800 Pensionierte und Hinterbliebene. In der Mehrzahl sind verhältnismässig geringe Besoldungsteile unversichert geblieben. Von finanzieller Bedeutung ist die Renteneinbusse hauptsächlich bei einer kleinen Gruppe ehemaliger höherer Postbeamter, da eigentlich nur bei der PTT-Verwaltung Beförderungen nach dem 60. Altersjahr verhältnismässig zahlreich sind.

Es ist begreiflich, dass diese Rentenbezüger sich gegenüber den vor und nach ihnen pensionierten Kollegen benachteiligt fühlen. Sie wandten sich daher immer wieder an das Finanz- und Zolldepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement, an den Bundesrat sowie anlässlich der Statutenrevision von 1953 an die beiden parlamentarischen Kommissionen und verlangten den nachträglichen Einbezug der unversichert gebliebenen Besoldungsteile in die Versicherung. Alle diese Instanzen wiesen jedoch das Begehren bisher ab, insbesondere weil man mit Fernwirkungen auf andere, stärker ins Gewicht fallende Forderungen um Korrektur von Bestimmungen der Statuten von 1942 rechnen musste.

Weil nun nach dem neuen Statutennachtrag für die Bemessung der Kassenleistungen aller Rentenbezüger auf die Statuten von 1950 abgestellt wird, hält es der Bundesrat für gerechtfertigt, billigkeitshalber und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die tatsächlich unbefriedigende Sonderstellung dieser Pensioniertengruppe zu korrigieren. Dies geschieht in einfacher Weise dadurch, dass man bei der vergleichswisen Berechnung des Anspruchs nach neuen Kassenstatuten, also bei der Umrechnung des anrechenbaren Verdienstes auf den Besoldungsstand von 1949, die unversichert gebliebenen Besoldungsteile mitberücksichtigt. Entsprechend ergibt sich eine höhere Zulage zur Rente gemäss dem neuen Artikel 56 der EVK-Statuten bzw. Artikel 48 der PHK-Statuten.

Auf die Nacherhebung von Beiträgen wird verzichtet, weil auch keine rückwirkende Korrektur des Rentenanspruches erfolgt; der neue Anspruch beginnt mit dem Inkrafttreten des Statutennachtrages.

4. Finanzielle Auswirkung

Da die Neuordnung der Bezüge der Altrentner keine generelle Leistungsverbesserung zur Folge hat, entsteht gesamthaft für Bund und Bundesbahnen keine finanzielle Mehrbelastung, sondern nur eine andere zeitliche Verteilung der Lasten. Nach bisheriger Ordnung hätten der Bund und die Bundesbahnen im Jahre 1957 an ordentlichen Teuerungszulagen für Altrentner rund 21 Millionen Franken ausrichten müssen. Diese Aufwendung wäre Jahr für Jahr geringer geworden und in etwa 50 Jahren nach Aussterben der Altrentner-Generation ganz weggefallen. Auf Grund der gegenwärtigen Lebenserwartungen entspricht dem ein Barwert von rund 155 Millionen Franken. Weil die beiden Kassen dem Arbeitgeber die Auszahlung dieser Zulage abnehmen, ist es gerechtfertigt, dass der Bund und die Bundesbahnen die Tilgung der durch die Neuordnung der Ansprüche der Altrentner entstandenen Mehrbelastung im Deckungskapital der Pensionskassen übernehmen. Sie verpflichten sich deshalb in Artikel 56 (EVK) und Artikel 48 (PHK), Absatz 5, des Statutennachtrages zur Bezahlung von Tilgungsraten in der Höhe der im Jahre 1956 ausgerichteten ordentlichen Teuerungszulage. Dies sind 8 Millionen bei der EVK, wovon 4 Millionen zu Lasten des Bundes und 4 Millionen zu Lasten der Regiebetriebe gehen, und 18 Millionen bei der PHK. Die Verpflichtung des Bundes und der Bundesbahnen ist auf diese Weise in 8 bis 9 Jahren abgetragen.

Aber auch die finanzielle Lage der beiden Pensionskassen ändert sich infolge der Neuordnung der Bezüge der Altrentner nicht. Wohl erhöhen sich die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern; dem stehen aber gleichwertige Verpflichtungen des Bundes und der Bundesbahnen gegenüber, so dass Aktiven und Passiven um denselben Betrag ansteigen. Die vorgeschlagene Massnahme bringt somit den beiden Pensionskassen weder Vor- noch Nachteile.

D. Neuordnung der Ansprüche von Bediensteten, die aus medizinischen Gründen oder altershalber bisher nicht versichert wurden

1. Gegenwärtige Ordnung

Das erste Kriterium für die Aufnahme eines Bediensteten in eine der beiden Pensionskassen des Bundes ist die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung. Nach Artikel 12 der Kassenstatuten wird in die eigentliche Versicherung (mit Rentenanspruch bei Invalidität, Alter oder Tod) aufgenommen, wer voraussichtlich dauernd beschäftigt wird, also Beamter, ständiger Angestellter oder ständiger Arbeiter ist. Das Aushilfspersonal sowie die nichtständigen Angestellten und Arbeiter erhalten bloss Anspruch auf Leistungen aus einer Spareinleger-

kasse (Hilfskasse für das Aushilfspersonal bei der EVK, Einlegerkasse bei der PHK); ihre Ansprüche werden durch diesen Statutennachtrag nicht berührt.

Wer voraussichtlich dauernd beschäftigt wird, hat sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei günstigem Befund wird er in die Versicherung aufgenommen und erhält Anspruch auf Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenrenten. Im ungünstigen Fall wurde er bisher der Einlegerkasse zugewiesen und hatte lediglich Anspruch auf Kapitalleistungen. Dieser Kasse wurden auch solche Bedienstete zugewiesen, die zwar die gesundheitlichen Anforderungen für die Aufnahme erfüllten, aber ihres Alters wegen die erforderliche Einkaufssumme nicht bezahlen konnten. Die Ansprüche dieser beiden Personalgruppen sollen durch den zweiten Statutennachtrag neu geordnet werden.

2. Neue Ordnung

Bei der Aufnahme in den Bundesdienst wird durch die ärztliche Untersuchung abgeklärt, ob der Bedienstete für die Pensionskasse ein erhöhtes Risiko hinsichtlich Invalidität darstellt. Die ärztliche Prognose hat allerdings bloss Einfluss auf die Kassenleistungen während der ersten 19 Mitgliedschaftsjahre. Nachher hatte der untauglich erklärte Bedienstete schon bisher gemäss Artikel 42 der Kassenstatuten Anspruch auf Übertritt zu den Versicherten ohne neuerliche Untersuchung. Wie statistische Erhebungen zeigen, sterben die Einleger nicht früher als die Versicherten. Auf den Ausschluss der vom ärztlichen Dienst als versicherungsuntauglich erklärten Bediensteten aus der Hinterlassenenversicherung kann somit verzichtet werden. Auch bei der Altersversicherung besteht kein Grund, die tauglich und die untauglich befundenen Bediensteten unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter die Altersgrenze erreicht, soll die Kassenleistung nicht mehr von einem viele Jahre zurückliegenden ärztlichen Befund abhängen, der sich zudem als nicht ganz schlüssig erwiesen hat. Was die Anspruchsberechtigung auf Leistungen im Invaliditätsfall betrifft, darf hingegen auf die ärztliche Aufnahmeuntersuchung und auf die entsprechende Abstufung der Kassenleistungen nicht verzichtet werden.

Wer zur dauernden Verwendung im Bundesdienst vorgesehen ist, soll also auch in Zukunft die ärztliche Untersuchung bestehen. Sie stellt fest, ob der Bedienstete gegen Invalidität versichert werden kann oder nicht. Im ersten Fall wird er ohne Vorbehalt, im andern Fall mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen. Dieser Vorbehalt bezieht sich nur auf Leistungen im Invaliditätsfall vor Ablauf von 19 Mitgliedschaftsjahren. Wer mit Vorbehalt versichert ist und in den ersten 19 Jahren nach der Aufnahme wegen Invalidität – gleichgültig welcher Ursache – ausscheidet, erhält keine Invalidenrente, sondern wie bisher eine Kapitalabfindung.

Die Neuordnung der Ansprüche von Bediensteten, die die anstellungsrechtlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung zwar erfüllen, aber ihres Alters wegen die notwendige Einkaufssumme

nicht bezahlen können, ist aus sozialen Erwägungen dringlich. Nach bisherigem Recht bezahlen der Bund und die Bundesbahnen den Arbeitgeberanteil für den Einkauf eines über 40 Jahre alten Bediensteten nur, wenn dieser selbst die Mittel zur Bezahlung seines Anteils am Einkauf besass. Wer unbemittelt war, ging auch des Arbeitgeberbeitrages verlustig. Um diese unterschiedliche Behandlung von vermöglichen und unvermöglichen Bediensteten zu beseitigen, verpflichtet der neue Statutennachtrag auch die über 40 Jahre alten Beamten, Angestellten und Arbeiter zum Eintritt in die Versicherung, sofern die dauernde Verwendung im Bundesdienst feststeht. Gleichzeitig wird in die Vorschriften von Artikel 13 über die Einkaufssumme eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Bedienstete auf die Bezahlung eines Teils der Einkaufssumme verzichten kann. Entsprechend dem unbezahlten Teil wird dann der Anspruch auf künftige Leistungen herabgesetzt. Seinen Anteil an der Einkaufssumme kann der Versicherte auf einmal oder in Raten entrichten. Der Bund und die Bundesbahnen werden in jedem Fall ihren ganzen Anteil bezahlen. Der überwiegende Teil aller Bestimmungen des beantragten Statutennachtrages ist auf diese Neuordnung für die bedingt versicherungstauglichen Kassenmitglieder zurückzuführen.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass im Bereiche der EVK die bisherige Einlegerkasse gegenstandslos wird, weil ihre sämtlichen Mitglieder in die Versicherungskasse überführt werden. Die bisherige «Hilfskasse für das Aushilfspersonal» wird deshalb in «Einlegerkasse» umbenannt; Beitrags- und Leistungsänderungen sind mit dieser Namensänderung nicht verbunden.

3. Finanzielle Auswirkung

Die Neuordnung der Ansprüche von Bediensteten, die ihrer Gesundheit oder ihres Alters wegen bisher nicht versichert werden konnten, bedingt eine zeitliche Verschiebung bei den Einkaufssummen. Zunächst erfordert die Überführung der rund 4000 vorhandenen Spareinleger in die Versicherung eine einmalige Aufwendung für die Einkaufssummen des Arbeitgebers von schätzungsweise 8 Millionen bei der EVK und 0,5 Millionen bei der PHK. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bund und die Bundesbahnen auch nach den bisherigen Statuten einen beträchtlichen Teil dieser Beträge hätten erbringen müssen, sobald die Einleger die 19 zum Übertritt in die Versicherung erforderlichen Mitgliedschaftsjahre zurückgelegt hätten. Auch für die künftigen Eintritte ergibt sich eine gewisse Verschiebung der Aufwendungen für Einkaufssummen. Die tatsächliche Mehrbelastung dürfte jedoch unbedeutend sein.

Im Haushalt der beiden Pensionskassen bringt die Neuordnung Mehraufwendungen für Rentenleistungen an die bisherigen Mitglieder der Einlegerkassen mit sich. Dem stehen jedoch die vollen statutarischen Beiträge dieser Mitglieder gegenüber, so dass den Kassen aus der Neuordnung keine finanziellen Nachteile erwachsen.

E. Höchstbetrag des versicherten Verdienstes

Der versicherte Jahresverdienst ist bei den Pensionskassen des Bundes gleich der um 1400 Franken verminderten gesetzlichen Grundbesoldung; Orts-, Kinder- und Teuerungszulagen sind nicht versichert. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes beträgt gemäss Artikel 14, Absatz 2, der Kassenstatuten 22 000 Franken.

Nach der fünfprozentigen Erhöhung der Grundbesoldungen im Jahre 1956 ist eine Aufwertung dieses Betrages notwendig, damit auch die Pensionen der Chefbeamten der Besoldungsentwicklung folgen. Wir haben daher den Höchstbetrag des anrechenbaren Jahresverdienstes bei der EVK auf 25 000 Franken erhöht. Der Verwaltungsrat der SBB dagegen hat beschlossen, diesen Maximalverdienst auf 30 000 Franken zu erhöhen. Eine solche Verbesserung der Versicherung der oberen Beamten würde unweigerlich kostspielige Forderungen der Personalverbände zugunsten des mittleren und unteren Personals auslösen. Eine neue Statutenrevision wird spätestens auf den Zeitpunkt der Einführung der Invalidenversicherung notwendig werden. Die Frage, ob die Begrenzung des anrechenbaren Verdienstes fallen gelassen werden kann, wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein. Deshalb stellen wir den Antrag, vorläufig auch bei der PHK der Bundesbahnen den anrechenbaren Verdienst auf 25 000 Franken zu begrenzen. Versicherte und Arbeitgeber entrichten für diese Verdiensterhöhung die statutarischen Beiträge.

F. Stellungnahme der Personalverbände

Die Organisationen des Bundespersonals haben der vorliegenden Statutenrevision im allgemeinen zugestimmt. Der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe hat sich allerdings vorbehalten, eine Erhöhung der vor 1954 entstandenen Pensionsansprüche in der parlamentarischen Beratung zur Diskussion zu bringen. Die meisten Verbände wünschten auch eine Revision des sogenannten Koordinationsabzuges von 1400 Franken gemäss Artikel 14, Absatz 1, der Kassenstatuten und eine Verbesserung der Witwenrenten. Zur Verwirklichung dieser Wünsche bedürfte es jedoch einer umfassenden Statutenrevision, die zudem eine wesentliche Deckungskapitalerhöhung zur Folge hätte. Um die rasche Durchführung der im vorliegenden Statutennachtrag zusammengefassten Punkte zu ermöglichen, haben sich die Personalverbände entschlossen, ihre weitergehenden Wünsche für den Augenblick zurückzustellen. Sie erwarten allerdings deren Behandlung in nächster Zeit. Die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung und die angemeldete Revision der Beamtenbesoldungen werden ohnehin eine neuerliche Revision der Pensionskassenstatuten bedingen und dann wird auch zu prüfen sein, welche Verbesserungen möglich sind, ohne das Gleichgewicht des Kassenhaushaltes zu stören.

G. Postulate des Nationalrates

Mit der Revision der Pensionskassen-Statuten und der Neuordnung der Bezüge befassen sich zwei Postulate, welche Herr Nationalrat Widmer eingereicht und der Nationalrat am 21. Dezember 1954 und am 3. Oktober 1956 angenommen hat.

Im ersten Postulat wird der Bundesrat eingeladen, auf Ende 1955 zusammen mit der Vorlage über die Regelung der Teuerungszulagen pro 1956 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Aufschluss geben soll über die Auswirkungen bei der Versicherungskasse zwischen Alt- und Neurentnern und der gewährten Teuerungszulage. Auch wird Aufschluss verlangt über alle jetzt zur Anwendung gelangenden Kategorien von Versicherten. Im andern Postulat wird der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten sei mit dem Ziele:

- a. den Rentenanspruch für die Altrentner einheitlich zu gestalten. Dies gilt im besondern für die Rentenfälle 1941–1948, welche gemäss den Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse vom 27. Mai 1942 entsprechend Artikel 14, Absatz 2, versichert sind;
- b. die Statuten der Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vom 29. September 1950 möglichst bald einer Revision zu unterziehen und die infolge der Geldentwertung, der Änderung der AHV-Leistungen und der verbesserten Betriebsrechnung der EVK eingetretenen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Diese beiden Postulate werden, soweit sie die Rentenbezüge betreffen, nach dem Inkrafttreten dieses Statutennachtrages gegenstandslos, weil nur noch eine einzige Kategorie von Rentenbezügern existiert und insbesondere auch die in den Jahren 1942–1949 unversichert gebliebenen Verdienstteile berücksichtigt werden. Wir betrachten sie auch als erfüllt, soweit sie das aktive Personal betreffen. Durch die Erhöhung des festen Zuschlages zur Invalidenrente werden die Kassenleistungen dem revidierten AHV-Gesetz angepasst und die Betriebsgewinne der folgenden Jahre beansprucht, so dass im gegenwärtigen Augenblick keine andern Leistungsverbesserungen möglich sind.

Die Postulate 6716 vom 21. Dezember 1954 betreffend die Teuerungszulagen an die Rentner der Personalversicherungskassen und 134/7052 vom 3. Oktober 1956 betreffend Leistungen der Eidgenössischen Versicherungskasse können somit als erledigt betrachtet werden. Wir beantragen Ihnen ihre Abschreibung.

* * *

In der Botschaft vom 16. November 1956 (BBl 1956, II, 736) über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1957 wurde festgehalten, dass die «ordentliche» Teuerungszulage an Altrentner nach der Neuordnung ihrer statutarischen Ansprüche als gegenstandslos dahinfällt. Den

entsprechenden Streichungsantrag enthält Ziffer II, Absatz 1, des beiliegenden Beschlussesentwurfs. Ferner ist Artikel 7, Absatz 1, des Bundesbeschlusses über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal im Jahre 1957 der Erhöhung des festen Zuschlages zur Invalidenrente anzupassen (Ziff. II, Abs. 2, des Beschlussesentwurfs). Nach der alten Fassung wird die Teuerungszulage auch auf dem festen Zuschlag zur Invalidenrente ausgerichtet; diese Regelung wurde 1956 eingeführt, um den festen Zuschlag wenigstens teilweise den erhöhten AHV-Renten anzugleichen. Nachdem jetzt der feste Zuschlag wieder den AHV-Renten entspricht, kann darauf nicht auch noch eine Teuerungszulage ausgerichtet werden.

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung der Statutennachträge der Personalversicherungskassen. Wir benützen diesen Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren National- und Ständeräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Februar 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung von Statuten-Nachträgen der Personalversicherungskassen des Bundes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Artikel 5, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 30. September 1919 über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, von Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *m*, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen, von Artikel 48, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1949 betreffend Änderungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten und gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1955 über die Zuständigkeit zur Regelung der Teuerungszulagen des Bundespersonals für die Jahre 1956 bis 1959, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1957,

beschliesst:

I.

¹ Der vom Bundesrat am 1. Februar 1957 aufgestellte zweite Nachtrag zu den Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse wird genehmigt.

² Der vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen am 29. Januar 1957 aufgestellte zweite Nachtrag zu den Statuten der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass in Artikel 14, Absatz 2, der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes von 30 000 auf 25 000 Franken herabgesetzt wird.

II.

¹ Die Artikel 4, 5 und 6 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1956 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1957 sowie die Hinweise auf diese Artikel in Artikel 9, Absatz 3, und in Artikel 13, Absatz 2, werden aufgehoben.

² Im ersten Satz von Artikel 7, Absatz 1, des Beschlusses der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1956 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal wird «Rente» durch «um den festen Zuschlag gemäss Artikel 24, Absatz 3, der Kassenstatuten herabgesetzten Rente» ersetzt.

III.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Statuten
der
**Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen
Bundesverwaltung (Eidgenössische Versicherungskasse)**
vom 29. September 1950

II. Nachtrag vom 1. Februar 1957

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 5 und 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 1919 über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter,

beschliesst:

I.

Die Statuten der Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vom 29. September 1950 mit I. Nachtrag vom 6. Februar 1953 werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 5, Buchstabe f, aufgehoben

Art. 9, Abs. 3

³ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Begehren vor Erreichen der Altersgrenze sowie bei Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses aus eigenem Verschulden entsteht kein Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 12

¹ Als Versicherter wird aufgenommen, wer voraussichtlich dauernd im Bundesdienst beschäftigt wird.

² Bei der Aufnahme stellt der verwaltungsärztliche Dienst fest, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist.

³ Stellt sich nachträglich heraus, dass ein ohne Vorbehalt Versicherter bei der Aufnahmeuntersuchung für die Beurteilung des Gesundheitszustandes wesentliche Fragen absichtlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet oder Krankheiten und Gebrechen verschwiegen hat, so wird er rückwirkend zu den mit Vorbehalt Versicherten versetzt. Ist er bereits Rentner, so werden die bezogenen Renten mit seinem Anspruch auf Abfindung verrechnet.

Art. 13, Abs. 2

² Wer das 30., nicht aber das 40. Altersjahr überschritten hat, muss sich bis zum vollendeten 30. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Wer das 40. Altersjahr überschritten hat, muss mindestens die Einkaufssumme für einen im Alter von 40 Jahren eintretenden Versicherten bezahlen; sein Anspruch auf künftige Kassenleistungen wird entsprechend dem nichtbezahlten Teil der für den Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück erforderlichen Einkaufssumme herabgesetzt.

Art. 14, Abs. 2

² Der versicherte Verdienst beträgt höchstens 25 000 Franken.

Art. 17

Wird der versicherte Verdienst ohne Ausrichtung einer Kassenleistung gemäss Artikel 27, Absatz 2, herabgesetzt, so werden die Beiträge, die der Versicherte für die wegfallenden Verdiensteile bezahlt hat, ohne Zinsen zurück-erstattet.

Art. 21

¹ Der ohne Vorbehalt Versicherte, der 5 Versicherungsjahre vollendet hat und für seine bisherige oder für eine andere ihm zumutbare, ähnliche Beschäftigung nach Feststellung des verwaltungsärztlichen Dienstes invalid geworden ist, hat Anspruch auf eine Rente, wenn sein Dienstverhältnis aus diesem Grund von der Wahlbehörde aufgelöst wird. Für den ohne Vorbehalt Versicherten mit gesetzlicher Unterhaltspflicht (ZGB Art. 152, 160, 319 und 325) besteht dieser Anspruch, auch wenn er noch nicht 5 Versicherungsjahre vollendet hat.

² Der mit Vorbehalt Versicherte hat den gleichen Anspruch auf Rente wie der ohne Vorbehalt Versicherte, wenn die Invalidität nach Vollendung des 19. Beitragsjahres eintritt.

Art. 23

Ein Versicherter, der das 65. Altersjahr vollendet hat, kann auf Beginn des darauf folgenden Monats ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand die Auflösung des Dienstverhältnisses und die Ausrichtung der Invalidenrente verlangen. Der weiblichen Versicherten steht dieser Anspruch mit dem vollendeten 60. Altersjahr oder mit dem vollendeten 35. Versicherungsjahr zu.

Art. 24, Abs. 3

³ Der feste Zuschlag beträgt für verheiratete Männer:

Jahresbetrag in Franken

Invalidierungsalter	Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr
65	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2340	2460	2580
64	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2340	2460	2550
63	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2340	2430	2520
62	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2310	2400	2490
61	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2190	2280	2370	2460
60	1500	1620	1740	1860	1980	2070	2160	2250	2340	2430
59	1500	1620	1740	1860	1950	2040	2130	2220	2310	2400
58	1500	1620	1740	1830	1920	2010	2100	2190	2280	2370
57	1500	1620	1710	1800	1890	1980	2070	2160	2250	2340
56	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2130	2220	2310
55	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010	2100	2190	2280
54	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1980	2070	2160	2250
53	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2130	2220
52	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010	2100	2190
51	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1980	2070	2160
50	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2130
49	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010	2100
48	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1980	2070
47	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040
46	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010
45	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1980
44	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950
43	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920
42	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890
41	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1860
40	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830
39	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800
38	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770
37	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740
36	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710
35	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680
34	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650
33	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620
32	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590
31	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560
30	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530
29	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	
28	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440		
27	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440			
u. weniger										

In allen übrigen Fällen beträgt der feste Zuschlag fünf Achtel dieser Ansätze.

Art. 27, Abs. 2

² Für den Unterschied zwischen dem in der höhern Stellung zuletzt versichert gewesenen und dem jeweilen in der neuen Stellung versicherten Verdienst wird eine der Versicherungs- bzw. Beitragszeit im Zeitpunkt der Herabsetzung entsprechende Teilrente oder Teilabfindung ausgerichtet.

Art. 28, Abs. 3

³ Tritt der Wiederbeschäftigte nicht als Versicherter in die Kasse ein, so wird er Einleger.

Art. 33, Abs. 1 und 3

¹ Der ohne Vorbehalt Versicherte ohne gesetzliche Unterhaltspflicht, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 5. Versicherungsjahres wegen Invalidität aufgelöst wird, erhält eine am Tage nach der Auflösung des Dienstverhältnisses fällige Abfindung.

³ Der mit Vorbehalt Versicherte, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 19. Beitragsjahres wegen Invalidität aufgelöst wird, erhält eine Abfindung gemäss Artikel 34. Auf Wunsch des Berechtigten wird die Abfindung in eine Rente umgewandelt.

Art. 38

¹ Als Einleger wird aufgenommen, wer voraussichtlich nicht dauernd im Bundesdienst beschäftigt wird.

² Die Aufnahme erfolgt nach dreimonatiger Tätigkeit im Bundesdienst auf Beginn des nächsten Kalendermonates.

Art. 39, Abs. 1

¹ Der Einleger entrichtet wiederkehrende Beiträge von 6 Prozent des nach Artikel 14 massgebenden Verdienstes.

Art. 42

¹ Tritt der Einleger zur Versicherungskasse über, so wird die Kassenleistung nach Artikel 41 der Versicherungskasse überwiesen und je zur Hälfte auf die von ihm und vom Bund zu leistenden Teile der Einkaufssumme angerechnet.

² Für die Beitragszeit als Einleger ist der Zuschlag nach Artikel 13, Absatz 4, zweiter Satz, nicht zu entrichten.

Art. 43, letzter Satz

Wird das Dienstverhältnis ohne sein Verschulden aufgelöst, so erhält er zudem

nach 2 Beitragsjahren $\frac{1}{4}$ der Bundesbeiträge samt Zins,
 nach 3 Beitragsjahren $\frac{1}{2}$ der Bundesbeiträge samt Zins,
 nach 4 Beitragsjahren $\frac{3}{4}$ der Bundesbeiträge samt Zins,
 nach 5 und mehr Beitragsjahren die vollen Bundesbeiträge samt Zins.

Art. 45 bis 51, Art. 52, Buchstabe *e*, und Art. 53, Abs. 4, aufgehoben

Art. 56, Abs 1-5

¹ Den Rentenbezügern, deren Anspruch Ende 1956 nach den Statuten vom 27. Mai 1942 oder früheren Erlassen geordnet war, und ihren Hinterbliebenen wird zu der nach bisheriger Ordnung festgesetzten Rente eine Zulage ausgerichtet. Rente und Zulage bilden die Kassenleistung im Sinne der vorliegenden Statuten.

² Die Zulage gemäss Absatz 1 ist so zu bemessen, dass die Kassenleistung den Betrag erreicht, den der Rentenbezüger erhielte, wenn der für seinen Anspruch massgebende Verdienst in gleicher Weise erhöht worden wäre wie der versicherte Verdienst der im Jahre 1949 Pensionierten und wenn auf diesen erhöhten Verdienst die vorliegenden Statuten angewendet würden. Als fester Zuschlag zur Invalidenrente (Art. 24, Abs. 3-5) werden dabei 1360 Franken für verheiratete Männer und 840 Franken in den übrigen Fällen angenommen.

³ Verdiensterhöhungen nach dem vollendeten 60. Altersjahr, die gemäss Artikel 14, Absatz 2, der Statuten vom 27. Mai 1942 unversichert geblieben sind, werden in Absatz 2 hievor mitberücksichtigt. Diese Bestimmung wird sinngemäss für die Rentenfälle des Jahres 1949 angewendet.

⁴ Die Kassenleistung gemäss Absatz 1 darf nicht geringer sein als der Anspruch auf Rente und ordentliche Teuerungszulage Ende 1956.

⁵ Die durch die Gewährung der Zulage gemäss Absatz 1 verursachte Mehrbelastung im Deckungskapital ist durch jährliche Beiträge des Bundes in der Höhe der 1956 ausgerichteten ordentlichen Teuerungszulage zu tilgen.

II.

In den Artikeln 22 und 34 ist «Versicherungsjahre» durch «Beitragsjahre» zu ersetzen.

III.

¹ Die neuen Leistungen gemäss Artikel 24, Absatz 3, und Artikel 56, Absatz 1, werden vom 1. Januar 1957 hinweg ausgerichtet.

² Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1957 in Kraft, sofern auf dieses Datum das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1956 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Rechtskraft erlangt. Das Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es stellt die weiteren Übergangsbestimmungen auf.

Bern, den 1. Februar 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

II. Nachtrag

zu

den Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen vom 9. Oktober 1950

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen, gestützt auf Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *m*, des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944,

verfügt:

I.

Die Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen vom 9. Oktober 1950 mit I. Nachtrag vom 19. Dezember 1952 werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 12

¹ Als Versicherter wird aufgenommen, wer auf Grund seines Dienstverhältnisses zu versichern ist.

² Bei der Aufnahme stellt der bahnärztliche Dienst fest, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist.

³ Stellt sich nachträglich heraus, dass ein ohne Vorbehalt Versicherter bei der Aufnahmeuntersuchung für die Beurteilung des Gesundheitszustandes wesentliche Fragen absichtlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet oder Krankheiten und Gebrechen verschwiegen hat, so wird er rückwirkend zu den mit Vorbehalt Versicherten versetzt. Ist es bereits Pensionsbezüger, so werden die bezogenen Pensionen mit seinem Anspruch auf Abfindung verrechnet.

Art. 13, Abs. 2

² Wer das 30., nicht aber das 40. Altersjahr überschritten hat, muss sich bis zum vollendeten 30. Altersjahr zurück in die Versicherung einkaufen. Wer das 40. Altersjahr überschritten hat, muss mindestens die Einkaufssumme für einen im Alter von 40 Jahren eintretenden Versicherten bezahlen; sein Anspruch auf künftige Kassenleistungen wird entsprechend dem nicht bezahlten Teil der für den Einkauf auf das 30. Altersjahr zurück erforderlichen Einkaufssumme herabgesetzt.

Art. 14, Abs. 2

² Der versicherte Verdienst beträgt höchstens 30 000 Franken.

Art. 17

Wird der versicherte Verdienst ohne Ausrichtung einer Kassenleistung gemäss Artikel 27, Absatz 2, herabgesetzt, so werden die Beiträge, die der Versicherte für die wegfallenden Verdiensteile bezahlt hat, ohne Zinsen zurückerstattet.

Art. 21

¹ Der ohne Vorbehalt Versicherte, der 5 Versicherungsjahre vollendet hat und für seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare ähnliche Beschäftigung nach Feststellung des bahnärztlichen Dienstes invalid geworden ist, hat Anspruch auf eine Pension, wenn sein Dienstverhältnis aus diesem Grunde von der Wahlbehörde aufgelöst wird. Für den ohne Vorbehalt Versicherten mit gesetzlicher Unterhaltspflicht (ZGB Art. 152, 160, 319 und 325) besteht dieser Anspruch, auch wenn er noch nicht 5 Versicherungsjahre vollendet hat.

² Der mit Vorbehalt Versicherte hat den gleichen Anspruch auf Pension wie der ohne Vorbehalt Versicherte, wenn die Invalidität nach Vollendung des 19. Beitragsjahres eintritt.

Art. 23

Ein Versicherter, der das 65. Altersjahr vollendet hat, kann auf Beginn des darauf folgenden Monates ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand die Auflösung des Dienstverhältnisses und die Ausrichtung der Invalidenpension verlangen. Der weiblichen Versicherten steht dieser Anspruch mit dem vollendeten 60. Altersjahr oder mit dem vollendeten 35. Versicherungsjahr zu.

Art. 24, Abs. 3

³ Der feste Zuschlag beträgt für verheiratete Männer:

Jahresbeitrag in Franken

Pensionierungs- alter	Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr
65	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2340	2460	2580
64	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2340	2460	2550
63	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2340	2430	2520
62	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2220	2310	2400	2490
61	1500	1620	1740	1860	1980	2100	2190	2280	2370	2460
60	1500	1620	1740	1860	1980	2070	2160	2250	2340	2430
59	1500	1620	1740	1860	1950	2040	2130	2220	2310	2400
58	1500	1620	1740	1830	1920	2010	2100	2190	2280	2370
57	1500	1620	1710	1800	1890	1980	2070	2160	2250	2340
56	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2130	2220	2310
55	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010	2100	2190	2280
54	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1980	2070	2160	2250
53	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2130	2220
52	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010	2100	2190
51	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1930	2070	2160
50	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2130
49	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010	2100
48	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1830	1980	2070
47	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1830	1950	2040
46	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920	2010
45	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890	1980
44	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770	1860	1950
43	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830	1920
42	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800	1890
41	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1630	1770	1860
40	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740	1830
39	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710	1800
38	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680	1770
37	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650	1740
36	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530	1620	1710
35	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590	1680
34	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560	1650
33	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530
32	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1500	1590
31	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1470	1560
30	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1530
29	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	
28	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440		
27	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440			
u. weniger										

In allen übrigen Fällen beträgt der feste Zuschlag fünf Achtel dieser Ansätze.

Art. 27, Abs. 2

² Für den Unterschied zwischen dem in der höhern Stellung zuletzt versichert gewesenen und dem jeweilen in der neuen Stellung versicherten Verdienst wird eine der Versicherungs- bzw. Beitragszeit im Zeitpunkt der Herabsetzung entsprechende Teilpension bzw. Teilabfindung ausgerichtet.

Art. 33, Abs. 1 und 3

¹ Der ohne Vorbehalt Versicherte ohne gesetzliche Unterhaltspflicht, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 5. Versicherungsjahres wegen Invalidität aufgelöst wird, erhält eine am Tage nach der Auflösung des Dienstverhältnisses fällige Abfindung.

³ Der mit Vorbehalt Versicherte, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 19. Beitragsjahres wegen Invalidität aufgelöst wird, erhält eine Abfindung gemäss Artikel 34. Auf Wunsch des Berechtigten wird die Abfindung in eine Pension umgewandelt.

Art. 48

¹ Den Pensionsbezügern, deren Anspruch Ende 1956 nach den Statuten vom 19. Mai 1942 oder frühern Erlassen geordnet war, und ihren Hinterbliebenen, wird zu der nach der bisherigen Ordnung festgesetzten Pension eine Zulage ausgerichtet. Pension und Zulage bilden die Kassenleistung im Sinne der vorliegenden Statuten.

² Die Zulage gemäss Absatz 1 ist so zu bemessen, dass die Kassenleistung den Betrag erreicht, den der Pensionsbezüger erhielte, wenn der für seinen Anspruch massgebende Verdienst in gleicher Weise erhöht worden wäre wie der versicherte Verdienst der im Jahre 1949 Pensionierten und wenn auf diesen erhöhten Verdienst die vorliegenden Statuten angewendet würden. Als fester Zuschlag zur Invalidenpension (Art. 24, Abs. 3-5) werden dabei 1360 Franken für verheiratete Männer und 840 Franken in den übrigen Fällen angenommen.

³ Verdiensterhöhungen nach dem vollendeten 60. Altersjahr, die gemäss Artikel 14, Absatz 2, der Statuten vom 19. Mai 1942 unversichert geblieben sind, werden in Absatz 2 hievor mitberücksichtigt. Diese Bestimmung wird sinngemäss für die Pensionierungsfälle des Jahres 1949 angewendet.

⁴ Die Kassenleistung gemäss Absatz 1 darf nicht geringer sein als der Anspruch auf Pension und ordentliche Teuerungszulage Ende 1956.

⁵ Die durch die Gewährung der Zulage gemäss Absatz 1 verursachte Mehrbelastung im Deckungskapital ist durch jährliche Beiträge der Bundesbahnen in der Höhe der 1956 ausgerichteten ordentlichen Teuerungszulage zu tilgen.

II.

In Artikel 22 und 34 ist «Versicherungsjahre» durch «Beitragsjahre» zu ersetzen.

III.

¹ Die neuen Leistungen gemäss Artikel 24, Absatz 3, und Artikel 48, Absatz 1, werden vom 1. Januar 1957 hinweg ausgerichtet.

² Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1957 in Kraft, sofern auf dieses Datum das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1956 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Rechtskraft erlangt. Die Generaldirektion ist mit dem Vollzug beauftragt. Sie stellt die weiteren Übergangsbestimmungen auf.

Bern, den 29. Januar 1957.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

Stadler

Der Sekretär:

Strauss

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision der Statuten der Personalversicherungskassen des Bundes (II. Statutennachtrag) (Vom 1. Februar 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7298
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1957
Date	
Data	
Seite	325-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 714

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.